

Steuererklärung 2019: Wie Rentner mit Anlage R Steuern sparen

In der Einkommensteuererklärung müssen Rentner und Pensionäre auf dem Formular Anlage R detaillierte Angaben zu ihren Altersbezügen machen. Auf insgesamt 60 Zeilen werden alle Zahlungen von Rentenversicherern, Versorgungswerken, Pensionskassen oder Lebensversicherungen haarklein abgefragt.

Neu: Die Anlage R hat ab 2019 eine neue Struktur. Ausfüllen muss man die dunkelgrün unterlegten Felder im Regelfall nicht mehr – diese Daten hat das Finanzamt bereits vom Rentenversicherer automatisch erhalten. Sie müssen hier nur korrigierte Werte eintragen, wenn Sie erkennen, dass die übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.

Werkspensionäre und Beamte im Ruhestand füllen für ihre Altersbezüge, die der ehemalige Arbeitgeber über Lohnsteuerkarte abrechnet, die Anlage N aus. Dank vieler Freibeträge und Steuervergünstigungen müssen jedoch nicht alle Senioren auch wirklich Steuern zahlen.

Die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen bieten in einem Pilotprojekt seit 2018 eine "Vereinfachte Veranlagung von Rentnern und Pensionären" an. Sie müssen nur noch ein zweiseitiges Formular ausfüllen und die leidige Steuererklärungspflicht hat sich erledigt. Doch Steuerexperten warnen vor einem zu sorglosen Umgang mit dem behördlichen Angebot. Sie kritisieren, dass das vereinfachte Formular längst nicht alle möglichen Steuersparmöglichkeiten abfragt. Bequemlichkeit kostet hier Steuervorteile.

Steuererklärung und Leibrenten

Angaben müssen Rentner in den Zeilen 4 bis 13 der Anlage R sämtliche Altersrenten, Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

In Zeile 5 ist der Rentenbetrag anzugeben. Maßgebend ist der Bruttobetrag der Rente – bei Pflichtversicherten also der Betrag vor Abzug des eigenen Beitrags zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Dazu gehört auch die Mütterrente.

Freiwillig Versicherte erhalten neben ihrer Rente noch Zuschüsse zu ihren eigenen Krankenversicherungsaufwendungen. Diese Zuschüsse sind steuerfrei und dürfen nicht dem Rentenbetrag hinzugerechnet werden. Nachzahlungen für mehrere Jahre sollten zusätzlich auch in Zeile 10 eingetragen werden. Das Finanzamt prüft für diese Beträge dann eine ermäßigte Besteuerung.



Biallo-Tipp: Rentner können bei der Deutschen Rentenversicherung online eine Ausfüllhilfe für die Steuererklärung erhalten (oder telefonisch unter 0800/1000 4800). Die Hilfe enthält die notwendigen Eintragungswerte für die Steuererklärung und zeigt auf, an welcher Stelle der Formulare die Daten einzutragen sind. Es genügt, die Bescheinigung einmal anzufordern – in den Folgejahren schickt die Rentenversicherung die Ausfüllhilfe dann automatisch zu.

Stärkere Steuerbelastung für immer mehr Rentner

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat die Große Koalition die Besteuerung der Renteneinkünfte ab 2005 neu geregelt. Wer in 2005 bereits im Ruhestand war oder erstmals eine gesetzliche Rente bezog, muss 50 Prozent seiner Altersbezüge versteuern. Da Rentner gleichzeitig hohe Steuerfreibeträge nutzen können, ergibt sich für viele deshalb keine Steuerlast.

Zusatzeinkünfte und Steuererhöhungen

Das Bild ändert sich jedoch ganz schnell, wenn Rentner noch eine zweite Rente oder andere Zusatzeinkünfte beispielsweise aus Kapitalanlagen oder Vermietung erzielen. Dann ist das steuerfreie Existenzminimum schnell aufgebraucht. Zudem steigt für jeden weiteren Rentenjahrgang seit 2006 der steuerpflichtige Anteil kontinuierlich an, bis im Jahr 2040 die kompletten Auszahlungen versteuert werden. Die kommenden Rentnerjahrgänge werden damit immer stärker zur Kasse gebeten. Wer in 2019 in Rente gegangen ist, versteuert bereits 78 Prozent seiner Altersbezüge. Der steuerfreie Anteil der Rente wird im Steuerbescheid des zweiten Rentnerjahres in einen festen Eurobetrag umgewandelt und bis zum Lebensende festgeschrieben.

Ärgerlich: Alle weiteren Rentenerhöhungen in den Folgejahren sind damit voll steuerpflichtig. Das kann sogar dazu führen, dass Rentner nach einer Rentenerhöhung wie im Juli 2019 zwar 3,18 Prozent (Westdeutschland) mehr Altersrente erhalten – jedoch gleichzeitig die Grenzen zur Steuerpflicht überschreiten und Einkommensteuer zahlen müssen. Von der Rentenerhöhung bleibt dann spürbar weniger im Geldbeutel.

Nach den aktuellen Zahlen des Bundesfinanzministeriums zahlen rund fünf Millionen Rentner derzeit Steuern – 48 000 Neurentner alleine aufgrund der letztjährigen Rentenerhöhung.

Musterklage gegen Doppelbesteuerung

Der Bund der Steuerzahler unterstützt einen Ruheständler, der sich mit einer Musterklage gegen die seiner Meinung nach verfassungswidrige Doppelbesteuerung seiner Altersbezüge zur Wehr setzt. Das Verfahren ist vor dem BFH unter dem Aktenzeichen X R 20/19 anhängig. Dem Rentner geht es im Kern darum, dass er in seiner aktiven Berufszeit beim Ansparen seiner späteren Rentenansprüche nicht alle Beiträge voll von der Steuer absetzen konnte und jetzt im Alter auf die bereits versteuerten Beitragsanteile erneut Steuern zahlen soll.



Biallo-Tipp: Die anhängige Musterklage betrifft alle Ruheständler, die auf ihre Altersbezüge Steuern zahlen sollen. Gewinnt der Steuerzahler seinen Musterprozess, kippt womöglich das gesamte bisherige System der nachgelagerten Besteuerung und der Gesetzgeber muss umfangreich nachbessern. Betroffene Steuerzahler sollten

deshalb in jedem Fall gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und unter Hinweis auf den anhängigen Musterprozess ein "Ruhens des Verfahrens" beantragen. So profitieren sie ohne eigenes Klagerisiko von einem möglichen steuerzahlerfreundlichen Urteil des Bundesfinanzhofes.

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Staatlich geförderte private Renten zum Beispiel aus Riester-Rente, Rürup-Rente oder einer betrieblichen Altersversorgung werden auf der Rückseite der Anlage R vermerkt. Sie sind je nach Vertragstyp in voller Höhe oder nur zum Teil steuerpflichtig.



Biallo-Tipp: Jeder Vertragsanbieter erteilt seinen Kunden jährlich eine "Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt". Diese Bescheinigung kann als Ausfüllhilfe für die Seite 2 der Anlage R genutzt werden. Dort sind nicht nur alle steuerlich relevanten Beträge aufgeführt – die Bescheinigung enthält auch einen Hinweis, in welche Zeile des Steuerformulars die jeweilige Rente einzutragen ist. Man kann also praktisch nichts falsch machen.

Steuerfreie Renten

Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten sowie Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden, sind steuerfrei. Das gilt auch für Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sie brauchen in der Steuererklärung deshalb nicht angegeben zu werden.

Steuersparende Werbungskosten sind auch für Rentner ein Thema. Gibt man nichts an, schreiben die Finanzbeamten automatisch 102 Euro als Pauschbetrag gut. Mit Belegen sind Gewerkschaftsbeiträge, Honorare für einen Rentenberater oder Schuldzinsen für eine auf Kredit finanzierte Einzahlung aufs Rentenkonto abzugsfähig – die Eintragung erfolgt in den Zeilen 54 bis 60 der Anlage R.

Steuer-Vorauszahlungen

Rentner, die für das alte Jahr mindestens 400 Euro Steuern nachzahlen müssen, werden vom Finanzamt umgehend aufgefordert, auch für das laufende Jahr Steuervorauszahlungen zu entrichten, damit Vater Staat möglichst frühzeitig an sein Geld kommt. Die vierteljährlichen Voraus-

zahlungen werden am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember erhoben.



Biallo-Tipp: Haben Sie aufgrund der Steuerveranlagung für 2018 bereits im letzten Jahr für 2019 Vorauszahlungen bezahlt, brauchen Sie diese in der Steuererklärung nicht einzutragen – die vorausgezählten Steuern hat das Finanzamt unter Ihrer Steuernummer abgespeichert und zieht diese automatisch im Steuerbescheid von Ihrer errechneten Steuerschuld ab. Überzahlte Beträge bekommen Sie zurück.

Die Hoffnung vieler Rentner, einfach im Ruhestand unter dem Radar des Finanzamtes steuerlich unbehelligt seinen Lebensabend zu genießen, funktioniert nicht. Denn das Finanzamt muss sich schon lange nicht mehr auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler verlassen, die freiwillig ihr Einkommen offenbaren. Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber ein neues lückenloses Meldeverfahren eingeführt, mit dem das Finanzamt Einblick in die Einkünfte auch der Senioren erhält, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben.

Alle öffentlichen und private Rentenkassen, Versorgungswerke, Pensionskassen und Fonds sowie die Lebensversicherer melden bereits seit 2005 auf elektronischem Weg sämtliche ausgezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg. Eine Bagatellgrenze, bei der die kleinen Fische durchs Kontrollnetz entwischen würden, soll es ausdrücklich nicht geben. Auch die vom Sozialverband VdK geforderte Amnestie für säumige Rentner hat die Politik abgelehnt. Wer Post vom Fiskus erhält, muss im schlimmsten Fall für alte Jahre alle Belege zusammensuchen, für die einzelnen Jahre eine Steuererklärung einreichen und Steuern nachzahlen.

Pensionen und Betriebsrenten

Für Werkspensionäre und Beamte im Ruhestand rechnet der ehemalige Arbeitgeber die steuerpflichtigen Altersbezüge über die jährliche Lohnsteuerbescheinigung (früher Lohnsteuerkarte) ab. Sie sind in voller Höhe steuerpflichtig – Ruheständler können aber einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag beanspruchen.

Auch hier ist der Fiskus über die Einkünfte pensionierter Beamter und Betriebsrentner informiert. Der ehemalige Arbeitgeber meldet den nachträglichen Verdienst über das elektronische Verfahren "elsterLohn" an das Finanzamt. Pensionen werden über die Anlage N abgerechnet – man überträgt einfach die Daten der Lohn-

bescheinigung, die man auf Anforderung von seiner ehemaligen Firma erhält.

Wenn Löhne, Firmen- oder Beamtenpensionen auf Steuerkarte zu den Einnahmen im Alter gehören, kann sich aus folgenden Gründen eine Steuererklärungspflicht ergeben:

- Wenn einer der Ehepartner Altersbezüge erhält und der andere noch im Erwerbsleben steht.
- Wenn neben Gehalt oder Rente weitere in- und ausländische Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (zum Beispiel aus Kapitalanlagen oder Vermietung) in Höhe von mehr als 410 Euro angefallen sind.
- Wenn steuerfreie Lohnersatzleistungen (etwa Krankengeld, Insolvenzgeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz) von mehr als 410 Euro angefallen sind.
- Wenn Ruheständler als Beamte und Angestellte gearbeitet haben, also eine rentenversicherungspflichtige und eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung hatten.
- Wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag bescheinigt war (nicht bei Behinderten- oder Hinterbliebenenpauschbetrag).
- Wenn Arbeitslohn oder Pension nach Steuerklasse V oder VI besteuert wurde.
- Wenn man eine Betriebsrente bezogen hat und zudem bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

So sparen Rentner Steuern

Auch Rentner und Pensionäre können Steuervergünstigungen wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungsgeld machen. Trotz hohem Einkommen im Ruhestand geht der Fiskus deshalb oft leer aus.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bringen als größte Position die meiste Ersparnis. Dazu müssen Ruheständler die Anlage Vorsorgeaufwand abgeben. Rentner tragen ihre Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in die Zeilen 16 und 18 ein – steuerfreie Zuschüsse der Rentenkasse müssen

von den eigenen Aufwendungen abgezogen werden (Zeile 19).



Biallo-Tipp: Die abgefragten Daten liegen dem Finanzamt bereits vor – ihr Rentenversicherer hat alles digital übermittelt. Ausfüllen müssen Sie die Zeilen also nur, wenn die elektronisch abgelieferten Daten falsch oder unvollständig sind.

Freiwillige Zusatzbeiträge kommen in die Zeile 22 der Anlage Vorsorgeaufwand – diese wirken sich aber nur steuerlich aus, sofern mit den Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nicht bereits die steuerlichen Höchstbeträge ausgeschöpft werden. Weitere Steuerfreibeträge und Vergünstigungen gibt es über die Angaben im zweiseitigen Mantelbogen und in den neu gestalteten Anlagen "Sonderausgaben", "Außergewöhnliche Belastungen" und "Haushaltsnahe Aufwendungen".

Freibeträge, für die man nichts tun muss

Zahlreiche Freibeträge müssen in der Steuererklärung nicht extra beantragt werden – das Finanzamt berücksichtigt sie automatisch. Dazu gehören:

- Das steuerfreie Existenzminimum für 2019 von 9.168 Euro für Alleinstehende und 18.336 Euro für Verheiratete.
- Der Sonderausgabenpauschbetrag von 36/72 Euro (Ledige/Verheiratete), falls nicht höhere Kosten geltend gemacht werden.
- Der Arbeitnehmerpauschbetrag für Pensionäre in Höhe von 102 Euro.
- Der Versorgungsfreibetrag für pensionierte Beamte und Betriebsrentner.
- Der Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro für Rentenbezüge, wenn nicht höhere Beträge geltend gemacht werden.
- Der Altersentlastungsbetrag von maximal 1.900 Euro für Nebeneinkünfte außer Renten und Pensionen.

Gnadensplitting

Ist ihr Ehegatte im Jahr 2018 verstorben, müssen Sie das dem Finanzamt unter den persönlichen Angaben (Zeile 15 des Mantelbogens "verwitwet seit...") mitteilen. So profitieren Sie für 2019

automatisch noch einmal vom steuergünstigen Splittingtarif für verheiratete Steuerzahler.

Altersentlastungsbetrag optimieren

Ruheständler mit Kapitalerträgen füllen die Anlage KAP am besten vollständig aus und erklären gegenüber dem Fiskus alle übers Jahr erzielten Zins- und Dividendenerträge. In der Zeile 4 beantragt man mit der Eintragung einer "1" zunächst die Günstigerprüfung. Damit berechnet das Finanzamt automatisch den Steuerabzug, den die Bank übers Jahr vorgenommen hat und zahlt überzahlte Abgeltungssteuern zurück. Die Eintragungswerte für die Zeilen 7 bis 13 der KAP entnehmen Sie einfach der Jahressteuerbescheinigung Ihrer Bank.

Wichtig: Auf der Vorderseite des Mantelbogens tragen Sie in Zeile 8 neben ihren persönlichen Daten unbedingt ihr Geburtsdatum ein. Grund: Für Nebeneinkünfte wie Kapitalerträge oder Vermietungseinnahmen erhalten Ruheständler über den Steuerbescheid automatisch einen Altersentlastungsbetrag von bis zu 1.900 Euro, den die Depotbank übers Jahr nicht berücksichtigen darf. Sie haben darauf Anspruch, wenn Sie zu Beginn des Steuerjahres 2019 bereits 64 Jahre alt waren. Ehegatten erhalten den Freibetrag doppelt, wenn jeder über ausreichend hohe Einkünfte verfügt.

Steuer-Tipp für 2020: Ist das für 2020 bisher noch nicht der Fall, lassen sich durch gezielte Aufteilung der Vermögenswerte auch für das laufende Jahr noch bis zu 500 Euro Steuern sparen.

Haushaltsnahe Dienste

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienste und Handwerkerleistungen ist auch für Senioren bares Geld wert – sponsert das Finanzamt ihnen doch die Kosten für die Renovierung der vier Wände ebenso wie den Lohn für eine Pflegekraft, einen privaten Pflegedienst oder sogar für einen Fensterputzer oder Gärtner (siehe Tabelle). Füllen Sie dazu die neue Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen aus.

Sie können 20 Prozent aller Kosten für einen ambulanten Pflegedienst geltend machen – dafür lässt das Finanzamt maximal bis zu 4.000 Euro Steuerrabatt jährlich springen. Auch die Kosten für ein Hausnotrufsystem zählen mit. Wird eine Haushaltshilfe auf Basis eines Minijobs im Haushalt beschäftigt, dürfen von einem Bruttolohn von maximal 2.550 Euro ebenfalls 20 Prozent – also 510 Euro – abgesetzt werden. Vorausgesetzt, die Haushaltshilfe ist bei der Minijobzentrale ordnungsgemäß angemeldet.

Seniorenheim oder häusliche Pflege

Auch selbst getragene Aufwendungen für die eigene häusliche Pflege oder die Unterbringung in einem Senioren- oder Pflegeheim kann man selbst als Betroffener steuerlich über Zeile 14 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen in der jährlichen Steuererklärung dem Fiskus in Rechnung stellen. Die Heimunterbringung muss wegen einer Pflegebedürftigkeit, einer Behinderung oder Krankheit notwendig sein. Ein Heimaufenthalt allein aus Altersgründen ist steuerlich nicht absetzbar. Soweit die Pflegekasse einen Pflegegrad festgestellt hat, gibt es beim Finanzamt keinerlei Probleme mit dem Steuerabzug. Kosten für einen krankheitsbedingten Aufenthalt im Pflegeheim zählen steuerlich auch ohne festgestellten Pflegegrad (BFH-Urteil vom 13. Oktober 2010, Az. VI R 38/09).

Das Finanzgericht Niedersachsen hat mit rechtskräftigem Urteil vom 19. April 2018 (Az. 11 K 212/17) entschieden, dass für die Unterbringung in einem Wohnstift maximal ein Betrag berücksichtigungsfähig ist, der rechnerisch auf eine übliche Wohnfläche von 30 Quadratmetern in einem Seniorenheim entfällt – an einer Luxusunterbringung beteiligt sich das Finanzamt also nicht. Erstattungen der Kranken- oder Pflegekasse oder Leistungen einer privaten Pflegezusatzversicherung müssen gegengerechnet werden (BFH-Urteil, Az. VI R 8/10).

Wurde für eine Heimunterbringung die eigene Wohnung aufgegeben, kürzt der Fiskus die absetzbaren Beträge um eine "Haushaltersparnis" in Höhe des jeweils gültigen Grundfreibetrages für Ledige (2019: 9.168 Euro), weil der Pflegebedürftige ja auch private Kosten einspart. Sind beide Ehepartner gemeinsam in einem Pflegeheim untergebracht, berechnen die Finanzämter die Haushaltersparnis sogar doppelt. Diese Praxis hat der BFH mit Urteil vom 4. Oktober 2017 (Az. VI R 22/16) abgesegnet.

Biallo-Tipp: Lebt bei Ehegatten ein Partner im Heim, der andere aber noch in seiner Wohnung,

darf das Finanzamt überhaupt keine Haushaltersparnis abziehen.

Was viele auch nicht wissen: Soweit in diesem Kürzungsbetrag anteilige Aufwendungen für die Betreuung und Pflege enthalten sind, gibt es dafür eine zusätzliche Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.



Biallo-Tipp: Damit nichts verloren geht, tragen Steuerzahler die Pflegekosten im Formular Außergewöhnliche Belastungen der Steuererklärung 2019 ein – je nach Kostenart sowohl in den Zeilen 14 bis 18 (außergewöhnliche Belastungen) als auch in den Zeilen 20 bis 22.

Auch Angehörige, die für einen Verwandten im Pflegeheim aufkommen müssen, können sich den Steuerabzug für außergewöhnliche Belastungen sichern (BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, Bundessteuerblatt 2014 Teil I Seite 75, Randnummer 10). Das gilt allerdings nur, wenn man direkt an das Pflegeheim bezahlt.

Erstattet man dem Sozialamt die verauslagten Pflegekosten für einen Angehörigen, gibt es dafür nach einem Urteil des FG Baden-Württemberg vom 23.12.2014 (Az. 6 K 2688/14) keine Steuerermäßigung. Als Nachweis verlangt das Finanzamt die Rechnungen des Seniorenheims sowie die Bescheinigung des Pflegegrades oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H (hilfflos) vor.

Steuertipp für 2020:

NV-Bescheinigung beantragen

Für viele Rentner ist die jährliche Steuererklärung eine lästige Pflicht. Berechnet das Finanzamt tatsächlich keine Steuerschuld, kann man sich von der Abgabepflicht befreien lassen. Am besten geht das mit einem Antrag auf Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung. Das Formular gibt es beim Finanzamt oder im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums. Wird es erteilt, hat man die nächsten drei Jahre seine Ruhe

Steuerfreie Rente 2019

So viel Rente bleibt steuerfrei, sofern keine Zusatzeinkünfte erzielt werden:

Rentenbeginn	Rente Westtarif (in Euro)		Rente Osttarif (in Euro)	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
2005	18 973	1 606	17 727	1 506
2006	18 409	1 558	17 275	1 467
2007	17 945	1 519	16 898	1 435
2008	17 607	1 490	16 670	1 416
2009	17 204	1 456	16 381	1 391
2010	16 738	1 417	15 990	1 358
2011	16 392	1 387	15 701	1 334
2012	16 015	1 356	15 495	1 316
2013	15 627	1 323	15 286	1 298
2014	15 314	1 296	15 040	1 277
2015	15 083	1 277	14 891	1 265
2016	14 831	1 255	14 750	1 253
2017	14 539	1 231	14 515	1 233
2018	14 273	1 208	14 273	1 212
2019	13 848	1 172	13 848	1 176

Quelle: nach eigener Recherche; Stand: Mai 2020.



Biallo-Tipp: Wenn Sie selbst überprüfen möchten, ob sie eine Steuererklärung abgeben müssen, bietet das Bayerische Landesamt für Steuern einen neuen Onlinerechner als Hilfe an.

Steuererklärung und private Zusatzrenten

Bezüge aus der privaten Rentenversicherung oder aus sonstigen Verpflichtungsgründen (zum Beispiel Renten aus dem Verkauf eines Mietshauses) sind in den Zeilen 14 bis 20 der Anlage R einzutragen. Diese Leibrenten unterliegen nur mit einem niedrigen Ertragsanteil der Steuerpflicht. Dessen Höhe richtet sich nach dem Alter des Versicherten zu Rentenbeginn und gilt lebenslang. Auch Leibrenten mit befristeter Laufzeit (etwa Berufs- und Erwerbsminderungsrenten) sind hier einzutragen. Für sie gelten sogar noch günstigere Ertragsanteile. So greift der Fiskus bei einer zehnjährigen Rentendauer nur auf zwölf Prozent der Zahlung zu.

Rentenbeginn mit dem... Lebensjahr	60 / 61	62	63	64	65 / 66	68
Ertragsanteil in %	22	21	20	19	18	16
Steuerpflichtig bei einer Rente von 1.500 €	330 €	315 €	300 €	285 €	270 €	240 €

Quelle: nach eigener Recherche; Stand: Mai 2020.

Steuervorteile für haushaltsnahe Dienstleistungen im Überblick

Die Steuerboni für alle drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen können bis zu einem Maximalrabatt von 5.710 Euro kombiniert werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen (Mantelbogen Zeile 72)	
Begünstigt	Rechnungen bis 20.000 Euro
Steuerbonus	20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro
Minijobs (Mantelbogen Zeile 71)	
Begünstigt	Rechnungen bis 2.550 Euro
Steuerbonus	20 Prozent der Kosten, maximal 510 Euro
Handwerkerleistungen (Mantelbogen Zeile 73)	
Begünstigt	Rechnungen bis 6.000 Euro
Steuerbonus	20 Prozent der Kosten ohne Material, maximal 1.200 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, eigene Recherche

[Weitere nützliche Informationen finden Sie in unserem kostenlosen Newsletter.](#)

Die Informationen stellen den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Juni 2020 dar.

Impressum:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf
Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg, Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

